

Kleine Anfrage

der Abg. Sabine Wölfle SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umstufung von Teilen der Elz zum Gewässer erster Ordnung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie, seit wann und aus welchen Gründen sind die Abschnitte der Elz in Gewässer erster und zweiter Ordnung eingestuft?
2. Wie hat sich die Nutzung und Bedeutung der Elz in den vergangenen Jahrzehnten geändert?
3. Inwieweit und in welchem Zeithorizont ist für die Elz eine Durchgängigkeit für Fische vorgesehen?
4. Wer ist nach derzeitiger Rechtslage für die Finanzierung von Planungen, Maßnahmen und Investitionen in diesem Zusammenhang zuständig?
5. Ist ihr bekannt, dass die Stadt Elzach den Wunsch hat, dass die Elz bis zur Gemarkungsgrenze Elzach-Schonach als Gewässer erster Ordnung klassifiziert wird?
6. Wie bewertet sie diesen Wunsch und inwieweit prüft sie, eine solche Neueinstufung gemäß Wassergesetz vorzunehmen?

21. 03. 2019

Wölfle SPD

Begründung

Die Stadt Elzach ist bislang für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Elz zuständig, muss also auch die entsprechenden Kosten tragen. Diese sind sehr hoch, weil es auch um die Herstellung der Durchgängigkeit geht. Es stellt sich daher die Frage nach der Möglichkeit, die Elz in diesem Bereich zu einem Gewässer erster Ordnung zu erklären.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. April 2019 Nr. 5-0141.5/691 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie, seit wann und aus welchen Gründen sind die Abschnitte der Elz in Gewässer erster und zweiter Ordnung eingestuft?

Die Elz ist nach Anlage 1 zu § 4 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg von der Gemeindegrenze Gutach i. Br.-Waldkirch, Landkreis Emmendingen, bis zum Leopoldskanal als Gewässer erster Ordnung eingestuft.

Diese Einschätzung ist bereits über 200 Jahre alt. Zurückzuführen ist dies auf der Aufnahme von Elz und Dreisam in den von Johann Gottfried Tulla geleiteten Staatsflussverband durch den Erlass des badischen Flussbauedikts von 1816 und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in den hochwassergefährdeten Abschnitten.

2. Wie hat sich die Nutzung und Bedeutung der Elz in den vergangenen Jahrzehnten geändert?

Früher gab es zahlreiche Ableitungen zur Wiesenwässerung, die heute nicht mehr betrieben werden. Die Nutzung der Wasserkraft besteht in der Elz schon seit langer Zeit. Anfänglich wurde die Wasserkraft für mechanische Antriebe oder für Lichtenanlagen genutzt. Später wurden die meisten Anlagen durch Turbinen mit Einspeisung in das Stromnetz modernisiert.

3. Inwieweit und in welchem Zeithorizont ist für die Elz eine Durchgängigkeit für Fische vorgesehen?

Die Elz ist bis zur Einmündung des Frischnaubachs Programmstrecke zur Herstellung der Durchgängigkeit nach der Wasserrahmenrichtlinie. Die Frist zur Erreichung des guten ökologischen Zustands gemäß dem aktuellen 2. Bewirtschaftungsplan ist Ende 2021. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, ist eine weitere Fristverlängerung bis Ende 2027 zulässig. Die Maßnahmenumsetzung muss rechtzeitig vor dieser Frist erfolgen, damit die Wirkung eintreten und der Erfolg dokumentiert werden kann.

4. Wer ist nach derzeitiger Rechtslage für die Finanzierung von Planungen, Maßnahmen und Investitionen in diesem Zusammenhang zuständig?

Zuständig sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechender Anlagen. Dies gilt unabhängig von der Einstufung des Gewässers. Wenn kein privater Pflichtiger zu ermitteln ist, sind die Eigentümer des Gewässerbetts zuständig. Das Bett eines Gewässers erster Ordnung steht im öffentlichen Eigentum des Landes und das Bett eines Gewässers zweiter Ordnung im öffentlichen Eigentum der Gemeinde.

5. *Ist ihr bekannt, dass die Stadt Elzach den Wunsch hat, dass die Elz bis zur Gemarkungsgrenze Elzach-Schonach als Gewässer erster Ordnung klassifiziert wird?*

Ja, dies ist dem Umweltministerium bekannt.

6. *Wie bewertet sie diesen Wunsch und inwieweit prüft sie, eine solche Neueinstufung gemäß Wassergesetz vorzunehmen?*

Es besteht weder eine Notwendigkeit noch ein fachliches Erfordernis für eine Neueinstufung der Elz. Die Einstufung richtet sich nach der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Gewässers. Erst durch Zusammenfluss von Elz und Wilder Gutach bei Gutach i. Br. wird eine angemessene Größe und Bedeutung des Gewässers erzielt, welche die Einstufung als Gewässer erster Ordnung fachlich rechtfertigt. Sollten allein finanzielle Gründe ausschlaggebend für den Wunsch sein, gilt Folgendes: Für die Umsetzung der kommunalen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gibt es großzügige Finanzierungshilfen für die Kommunen. So wurde der Fördersatz für gewässerökologische Maßnahmen bei der Novellierung der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 von 70 auf 85 % erhöht. Zudem kann der verbleibende Eigenanteil der Kommune auf das Ökokonto angerechnet werden. Die Wasser- und Naturschutzbehörden im Landratsamt Emmendingen und im Regierungspräsidium Freiburg unterstützen und beraten die hier betroffenen Kommunen Gutach i. Br., Winden und Elzach bei der Umsetzung dieser Aufgaben. Soweit die angesprochenen Wanderungshindernisse durch die Wasserkraftnutzung verursacht werden, würde eine Aufstufung als Gewässer erster Ordnung an der Pflicht der Betreiber zur Herstellung der Durchgängigkeit ohnehin nichts ändern, da dies eine Aufgabe der Wasserkraftbetreiber ist.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft